BayStrWG: Art. 52 Straßennamen und Hausnummern

Art. 52 Straßennamen und Hausnummern

- (1) Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.
- (2) Die Hausnumerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Kosten hierfür zu tragen, regeln die Gemeinden durch Satzung nach Art. 23 der Gemeindeordnung, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.